



Jahrgang 2024 | Nummer 17 | Donnerstag, 25. April 2024

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE BERKHEIM

WIR SIND BERKHEIM!

**WIR SIND
BERKHEIM!**



Einladung zur Maibaumhockete

Am kommenden Dienstag, den 30. April 2024, um 18:00 Uhr werden wir wieder gemeinsam einen Maibaum in der Ortsmitte von Berkheim stellen.



Aus diesem Grund sind alle herzlich zum gemütlichen Beisammensein auf dem Coubronplatz eingeladen. Wir freuen uns sehr, dass in diesem Jahr die Tanzgruppen „Tanzsterne“ und „Lollipop“ einen Tanz in den Mai machen.

Im Anschluss bewirten die Freiwillige Feuerwehr und der Obst- und Gartenbauverein Berkheim mit Speis und Trank.



Bei schlechter Witterung findet nach dem Maibaumstellen keine Hockete statt.

Zum Kranzen sind Sie noch herzlich eingeladen am heutigen Donnerstag, 25. April 2024, 09:00 - 11:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr sowie am Freitag, 26. April 2024, 09:00 - 11:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr beim Gerätehaus des OGV in der St. Willebold-Straße.

Wir freuen uns über viele helfende Hände beim Kranzen und viele, die mit uns am Maibaum den Wonnemonat begrüßen.

Nina Puza
Obst- und Gartenbauverein

Walter Breimaier
Freiwillige Feuerwehr

Walther Puza
Bürgermeister



Maibaumfreunde Bonlanden

Zum Fröhschoppen am 1. Mai 2024 am Maibaum in Bonlanden möchten die Bonlander Maibaumfreunde alle Bürger der Gemeinde, sowie aus den Nachbargemeinden, recht herzlich einladen.

Der Fröhschoppen beginnt um 10:00 Uhr.

*Auf Ihren Besuch freuen sich die
Maibaumfreunde Bonlanden*



NOTRUFNUMMERN · BEREITSCHAFTSDIENSTE · INSTITUTIONEN

- **Polizei**
Tel. 110
- **Rettungsdienst/Feuerwehr**
Tel. 112
- **Allgemeiner Notfalldienst (auch kinderärztlicher und augenärztlicher Notfalldienst)**
Tel. 116117
- **Zahnärztlicher Notfalldienst**
Der Notdienst kann erfragt werden:
Tel. 0761 12012000
- **Giftnotrufzentrale**
Tel. 0761 19240
- **Defibrillator**
Beim Rathauseingang in Berkheim und im Eingangsbereich des Klosters Bonlanden hängt je ein Defibrillator
- **Bereitschaftsdienst der Apotheken**
Sonntag, 28. April 2024
Löwen-Apotheke Memmingen, St.-Josefs-Kirchplatz 6
Stadt-Apotheke Ochsenhausen, Marktplatz 32
Mittwoch, 1. Mai 2024
Kloster-Apotheke Rot, Obere Str. 11
Marien-Apotheke Memmingen, Augsburgener Str. 13
Apotheken-Notdienst Memmingen:
Tel. 0137 88822833
Apotheke Kirchdorf Lieferservice:
Bei Einwurf des Rezeptes in den Briefkasten gegenüber dem Geschäftshaus Heidenbühlstraße 1 in Berkheim erfolgt die kostenlose Lieferung nach Hause.
- **Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e. V.**
Schlossstraße 18 · 88416 Ochsenhausen
Tel. 07352 9230-0 · 07352 9230-39
Pflegebereich Rot a. d. Rot · Klosterhof 5
88430 Rot a. d. Rot · Tel. 08395 9363411
Alten- und Krankenpflege
24-Stunden-Rufbereitschaft · Tel. 07352 92300
Haus- und Familienpflege
Schlossstraße 18 · 88416 Ochsenhausen
Tel. 07352 923020
Betreuungsgruppe Silberperlen
Schlossstraße 18 · 88416 Ochsenhausen
Tel. 07352 923020
Haushaltshilfe und Familienpflege
Tel. 07351 1882620
- **Ambulanter Pflegedienst der Zieglerschen**
Marktplatz 20 · 88453 Erolzheim
Tel. 07354 9376310 · 0151 18236740
- **Ambulanter Pflegedienst Kirchdorf**
AllgäuStift Gesundheits- und Pflegedienste GmbH.
Tel. 07354 934120
- **Hospizgruppe Ochsenhausen/Illertal**
Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden
Tel. 0162 2314550
- **Bei Todesfällen**
Pfarramt Tel. 08395 1248 oder
Rathaus Berkheim Tel. 08395 9406-0
- **Katholisches Pfarramt Berkheim**
Tel. 08395 1248
Öffnungszeiten:
Montag: 14:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 11:30 Uhr
- **Evangelisches Pfarramt Kirchdorf**
Tel. 07354 444
Öffnungszeiten:
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr,
Donnerstag: 16:00 - 19:00 Uhr
- **Rathaus Dienstzeiten**
Tel. 08395 9406-0
Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Montagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr
- **Kindergarten „Bei der alten Eiche“**
Tel. 08395 9406-40
- **Kinderkrippe Bonlanden**
Tel. 07354 9354353
- **Grundschule**
Tel. 08395 9406-50
- **Illertalschule**
Tel. 07354 7144
- **Wasserversorgung**
Notrufnummer
Tel. 0177 2414774



Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkheim für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berkheim am 27. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der **Haushaltsplan** wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.027.000 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-9.449.000 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	-422.000 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	164.500 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	164.500 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-257.500 €

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.452.299 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-8.071.389 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	380.910 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.241.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-4.670.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.429.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.048.090 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-37.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-37.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.085.090 €



§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €,
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.700.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.
der Steuermessbeträge.

Berkheim, den 28.02.2024

Walther Puza
Bürgermeister

Das Landratsamt Biberach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 16. April 2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 gem. § 121 GemO bestätigt. Es wird festgestellt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Berkheim keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Montag, 29. April, bis Mittwoch, 8. Mai 2024, je einschließlich, im Rathaus Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim, Raum 1.08 öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Berkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berkheim, den 25.04.2024

Walther Puza
Bürgermeister

Erläuterungen zum Haushaltsplan 2024

Im **Ergebnishaushalt** werden die laufenden Erträge und Aufwendungen dargestellt; außerdem die Abschreibungen und Auflösungen von Zuschüssen und Beiträgen.

Ordentliche Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben	4.042.000,00 €
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2.746.602,00 €
Aufgelöste Zuwendungen und -beiträge	574.351,00 €
Entgelte für öffentliche Leistungen	1.121.350,00 €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	204.698,00 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	249.399,00 €
Zinsen und ähnliche Erträge	710,00 €
Sonstige ordentliche Erträge	87.890,00 €
Summe Ordentliche Erträge	9.027.000,00 €

Ordentliche Aufwendungen

Personalaufwendungen	-3.079.069,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.601.542,00 €
Abschreibungen	-1.377.611,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.400,00 €
Transferaufwendungen	-3.021.400,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-364.978,00 €
Summe Ordentliche Aufwendungen	-9.449.000,00 €
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-422.000,00 €
Außerordentliche Erträge	164.500,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Veranschlagtes Sonderergebnis	164.500,00 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis	-257.500,00 €

Im Haushaltserlass des Landratsamtes Biberach wird vermerkt, dass der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis ein negatives Ergebnis von -422.000 € ausweist. Nach Saldierung des außerordentlichen Ergebnisses mit 164.500 € ergibt sich ein Gesamtergebnis von -257.500 €. Der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses wird nur durch eine Verwendung der Rücklage erreicht. Ab dem Jahr 2025 wird wieder mit einem positiven ordentlichen Ergebnis gerechnet.

Im **Finanzhaushalt** werden die zahlungswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit geplant mit:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.452.299,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.071.389,00 €
Dies bedeutet einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 380.910,00 € .	

Im Finanzhaushalt werden darüber hinaus die Investitionen der Gemeinde abgebildet.

Es sind die folgenden Einzahlungen und Auszahlungen geplant:

Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Zuschüsse für Baumaßnahmen, Landessanierungsprogramm, ELR-Programm)	1.656.000,00 €
Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit (Beiträge für Baugrundstücke)	386.200,00 €
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen (Verkauf von Bauplätzen, Grundstücken)	166.800,00 €
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	32.000,00 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.241.000,00 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-408.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.695.000,00 €
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Erwerb von Ausstattungsgegenständen in den Einrichtungen, Bauhof u.a.)	-260.000,00 €
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zahlung in DEKA-Fonds, Tilgungsumlage an AZV Illertal)	-45.000,00 €
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Investitionszuschüsse an Vereine und Zweckverbände)	-262.000,00 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.670.000,00 €
Die Differenz aus Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt	-2.429.000,00 €
Für die Tilgung von Krediten sind 37.000 € geplant.	
Die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes beträgt	-2.085.090,00 €

Im Haushaltserlass wird festgestellt, dass sich im Jahr 2024 ein Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes von 380.910 € errechnet. Nach Abzug der ordentlichen Tilgung ergeben sich Nettofinanzierungsmittel von 343.910 €. Insgesamt wird im Finanzplanungszeitraum ein Zahlungsmittelüberschuss von 4,3 Mio € ausgewiesen, welcher ausreicht, um die Tilgungen im Finanzplanungszeitraum abzudecken und Investitionen zu tätigen.

Die **Investitionen** verteilen sich schwerpunktmäßig auf folgende Bereiche:

Maßnahmen Landessanierungsprogramm	603 T€ Ausgaben, 326 T€ Einnahmen
Maßnahmen ELR-Programm	260 T€ Ausgaben, 100 T€ Einnahmen
Abrechnung und Planung von Bau- und Gewerbegebieten	714 T€ Ausgaben, 503 T€ Einnahmen
Gemeindestraßen	320 T€ Ausgaben, 50 T€ Einnahmen
Gemeindeverbindungsstraßen, Brücken, Radwege	200 T€ Ausgaben, 70 T€ Einnahmen



Sofortmaßnahmen Starkregen, Gewässer	50 T€ Ausgaben
Einrichtungen der Gemeinde, Ausstattung	739 T€ Ausgaben, 50 T€ Einnahmen
Sanierung Leichenhalle	90 T€ Ausgaben
Erweiterung Ganztagesbereich Grundschule	550 T€ Ausgaben, 500 T€ Einnahmen
Neubau Feuerwehrhaus (fehlende SR, Ausstattung)	100 T€ Ausgaben
Breitbandausbau	797 T€ Ausgaben, 610 T€ Einnahmen
Investitionszuschüsse an Verbände und Vereine	202 T€ Ausgaben, 32 T€ Einnahmen

Die Investitionen 2024 können ohne Kreditaufnahme finanziert werden.

Im Haushaltserlass werden die Finanzierung der Investitionen sowie die Liquidität der Gemeinde betrachtet und zusammengefasst dargestellt.

Schulden

Bei der Gemeinde sind zum Jahresbeginn 2024 gesamt 515.780 € Schulden vorhanden. Nach Abzug der Tilgung wird sich der Betrag zum Jahresende auf 478.936 € belaufen.

Im Haushaltserlass wird ausgesagt, dass die Verschuldung pro Einwohner 149 € beträgt und damit unter dem Wert vergleichbarer Gemeinden im Landesdurchschnitt (824 €/EW) liegt. Im Jahr 2025 ist eine Kreditaufnahme mit 1,6 Mio€ geplant.

Rücklagen

Der Stand der ordentlichen Rücklage zum 31.12.2022 beträgt 4.528.715,92 €; mit der geplanten Zuführung von 850 T€ zum 31.12.2023 vorläufig ca. 5,378 Mio. €.

Die außerordentliche Rücklage hat zum 31.12.2022 einen Stand von 2.601.804,05 €, zum 31.12.2023 ebenso, da im Jahr 2023 keine außerordentlichen Buchungen vorhanden waren.

Die Rücklagen reichen somit aus, um das geplante negative Ergebnis des Ergebnishaushaltes auszugleichen.

Zusammenfassend wird im Haushaltserlass ausgesagt, dass die Gemeinde 2024 erneut einen Haushalt mit negativem ordentlichem Ergebnis plant; dies war auch in der Vergangenheit schon der Fall; die Ergebnisse schlossen aber deutlich besser ab, was sich in den Ergebnismrücklagen von ca. 7,9 Mio. € in Summe darstellt. Auch bezüglich der erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüsse aus dem Ergebnishaushalt, der Verschuldung sowie der liquiden Eigenmittel ist Berkheim für die Zukunft gut aufgestellt. Das umfangreiche Investitionsprogramm wird die Gemeinde in den kommenden Jahren dennoch fordern und es wird voraussichtlich eine weitere Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum notwendig werden.

Gemeinde Berkheim – Landkreis Biberach

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl - und für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 09.06.2024



Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die Bezeichnung schließt jedoch Angehörige aller Geschlechter ein.

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Berkheim die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, des Kreistags – statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Berkheim werden in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim, Bürgerbüro (Zimmer 0.01 EG, rollstuhlgerecht) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. Für die Kommunalwahlen gilt außerdem

2.1 Wahl des Gemeinderats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen.

2.2 Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird.

2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

2.5 **Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält **das Bürgermeisteramt Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim, Bürgerbüro (Zimmer 0.01 EG, rollstuhlgerecht) Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des/der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.



Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Biberach durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

für die **Europawahl**

bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;

für die **Kommunalwahlen**

bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,

6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden

bei der **Europawahl**

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

bei den **Kommunalwahlen**

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n

Europawahl

erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO,

oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;

Kommunalwahlen

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu

6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr beim Bürgermeisteramt Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim; Bürgerbüro (Zimmer 0.01 EG, rollstuhlgerecht) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu

6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 - 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**.

Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem/n Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht/en**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Berkheim, den 25. April 2024

Bürgermeisteramt

gez. *Walther Puza*, Bürgermeister



Besuch aus Coubron über Himmelfahrt vom 8. bis 12. Mai 2024

Vom 8. bis 12. Mai kommen 31 Personen aus unserer Partnergemeinde Coubron in Frankreich zu Besuch nach Berkheim. Das Programm dieser Tage sieht wie folgt aus:

Europatag am Donnerstag, den 9. Mai 2024

Wir feiern den Europatag auf dem Schulhof der Grundschule in Berkheim. Ab 15:00 Uhr gibt es Spiele und ein Quiz rund um Europa. Wir möchten darauf aufmerksam machen, was ein geeintes, friedliches Europa für uns alle bedeutet. Es gibt Kaffee und Kuchen und ab 18:00 Uhr gibt es ein herzhaftes Essen. Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, den Europatag mit uns gemeinsam zu feiern.

Freitag, den 10. Mai 2024

Ausflug nach München mit Besichtigung des Valentins-Karlstadt-Musäum, einer Stadtführung und einem Besuch des Hofbräuhauses.

Samstag, den 11. Mai 2024

Wir besichtigen die Firmen Lederwaren Göppel und Max Wild GmbH in Illerbach.

Samstag, den 11. Mai 2024

öffentlicher Festabend ab 19:00 Uhr

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich in die Festhalle ein, um die Freundschaft mit Coubron mit uns zu feiern. An diesem Festabend gibt es ein warmes Büffet und gekühlte Getränke. Der Preis für Essen und Getränke beträgt 20 €. Karten für den Festabend können ab sofort im Bürgerbüro des Rathauses gekauft werden.

Wir würden uns sehr freuen viele Bürgerinnen und Bürger an diesem Festabend zu begrüßen.

Susanne Berger, Partnerschaftsverein

Walther Puza, Bürgermeister

Geänderter Redaktionsschluss

Wegen des Maifeiertages am 1. Mai 2024 wird der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt in der Kalenderwoche 18

auf Montag, den 29. April 2024, 12:00 Uhr

vorverlegt. Dieses Mitteilungsblatt erscheint am Donnerstag, den 2. Mai 2024.

Wegen des Feiertages „Christi Himmelfahrt“ am 9. Mai 2024 wird der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt in der Kalenderwoche 19

auf Montag, den 6. Mai 2024, 12:00 Uhr

vorverlegt. Dieses Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, den 8. Mai 2024.

Food-Sharing in Berkheim?

Wir starten wieder
ab dem 01.05.2024



..... und so funktioniert´s:

- Sie haben zu viel eingekauft, fahren aber in den Urlaub?
- Sie haben zu viel Obst oder Gemüse geerntet und können es alleine nicht verwerten?
- Sie haben zu viel Marmelade eingekocht?
- Sie haben einfach keine Verwendung für das ein oder andere Produkt in Ihrer Speisekammer?

..... unser Food-Sharing-Schrank ist die Lösung!

- **Befüllen Sie unseren Schrank und schenken Sie den Lebensmitteln ein neues Leben und dem neuen Besitzer Freude.**
- Bitte keine verdorbenen Lebensmittel und nicht überreif oder schimmelig
- Bitte nur verpackte Backwaren (auch selbst verpackt)
- Bitte Obst/Gemüse nicht lose in den Schrank legen, verwenden Sie eine Papiertüte, Obstkiste, Zeitungspapier etc.
- **Bitte nur „haushaltsübliche Mengen“, bei größerem Angebot z.B. Fallobst etc. gerne am Schrank „Ich biete/Ich suche“ anbringen.**
- **Neu: Wir haben jetzt einen Kühlschrank!**

..... und natürlich nehmen Sie sich heraus was Sie verwerten möchten oder gerade benötigen.

- Bitte beachten:

Dieser Schrank ist für ALLE gedacht die Lust an Lebensmittelrettung und Foodsharing haben.

Sie haben Lust am Projekt mitzuwirken oder haben Fragen und Anregungen, dann wenden Sie sich bitte an foodsharing.berkheim@gmx.de.

Der Schrank und unser Kühlschrank befinden sich hinter dem alten Feuerwehrhaus und freuen sich auf Ihren Besuch.



Ihr Foodsharing-Team

Vorankündigung Urlaub Mitteilungsblatt

In der Woche nach Pfingsten, KW 21, erscheint **kein** Mitteilungsblatt.

Wir bitten um Beachtung!

- Die Redaktion -

Polizeipräsidium Ulm

Spaß tut keinem weh – Schaden schon Die Polizei mahnt zur Mäßigung in der Maiennacht.

Traditionell machen sich Kinder und Jugendliche in der Nacht zum 1. Mai auf den Weg, um Streiche zu spielen. Ein Scherz tut keinem weh. Daher ist gegen wohl überlegte und originelle Maischerze auch nichts einzuwenden, sagt die Polizei. Doch was einst originell und witzig erschien, scheint heute vielen zu langweilig zu sein. Stattdessen werden die Scherze zu Straftaten und der Alkoholmissbrauch nimmt zu. Die Polizei mahnt deshalb: Die Nacht zum 1. Mai ist kein „Ausnahmetag“. Schon gar keiner, an dem die Polizei ein Auge zudrückt. Vielmehr wird die Polizei verstärkt unterwegs sein. Jugendschutz und Verkehrssicherheit werden die Schwerpunkte der Streifen sein.

Um bösen Überraschungen vorzubeugen appelliert die Polizei daher an die Eltern und Erziehungsberechtigten: Besprechen Sie mit Ihren Kindern, was erlaubt ist und was nicht. Zeigen Sie die Folgen falschen Verhaltens auf, sensibilisieren Sie im Hinblick auf die Gesetze und deren Sinn und besonders darauf, was gefährlich ist. Die Polizei hofft, dass in der kommenden Mainacht vor allem Vernunft herrscht, keine Schäden zu beklagen sind und die eine oder andere gute Idee – im Rahmen des Erlaubten – zur Ermunterung aller beiträgt. Denn es sei durchaus erlaubt, andere zum Lachen zu bringen. Aber ein guter Spaß sei es nur, wenn alle lachen können, sagt die Polizei.

Die Polizei wünscht allen einen guten Start in den Mai ohne böses Erwachen am Folgetag.



SCHÖN, DASS IHR DA SEID

März:

Luca Matheo Willburger
Valentina Hope Terracciano



FUNDAMT

Es wurden ein Skoda Autoschlüssel und zwei Schlüssel auf dem Pendlerparkplatz B312 Berkheim gefunden. Wer sie vermisst, kann sie zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Bürgerbüro, abholen.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

Monat Mai

01.05.2024	Feiertag – Tag der Arbeit
01.05.2024	Maibaum-Hockete Bonlanden
04.05.2024	Dance Day for Kids des BSC Berkheim
04.05.2024	Saisoneröffnung, Tennisclub Berkheim
05.05.2024	Maiandacht, Frauentreff Berkheim
05.05.2024	Konfirmation im Evangelischen Gemeindezentrum Kirchdorf
05.05.2024	VR-Radeln
08. - 12.05.2024	Besuch aus Coubron, Partnerschaftsverein Berkheim
09.05.2024	Christi Himmelfahrt
10.05.2024	Heilig-Blut-Fest Weingarten, Reitergruppe Berkheim
11.05.2024	Konzert mit Werken Nikolaus Betschers in St. Verena in Rot an der Rot, Nikolaus-Betscher-Gesellschaft Berkheim
14.05.2024	Gemeinderatsitzung
19.05.2024	Pfingsten
20.05.2024	Pfingstmontag
20.05.2024	Pfarrstadelfest
26.05.2024	Gartenfest des Männergesangsvereins Bonlanden
30.05.2024	Fronleichnam



MÜLLABFUHR

Der nächste Termin für die Restmüllabfuhr ist am
Freitag, den 26. April 2024.

Die Abholung der Blauen Tonne erfolgt am **Dienstag, den 21. Mai 2024**, und die Abholung der Gelben Säcke am **Mittwoch, den 22. Mai 2024**.

Zur Abfuhr müssen die Tonnen/Säcke ab 06:30 Uhr bereitgestellt sein.



GRÜNGUTABGABESTELLE

Die Grüngutabgabestelle auf dem Funkenplatz in Bonlanden (Kirchdorfer Straße) ist geöffnet

samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr.

mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten sind dringend einzuhalten. Außerhalb der Öffnungszeiten darf keine Anlieferung erfolgen.



TAUSCHBÖRSE

Zu verschenken:

- Gefriertruhe

Tel. 08395 1798 oder 0162 2126877

Patientenverfügung – Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung

Haben Sie Fragen zu Patientenverfügung – Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung?

Frau Rosemarie Löhe vom Arbeitskreis „Vorsorgetreffen“ hilft Ihnen gerne weiter.

Telefon: 08395 5479515 (AB vorhanden)

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Ab hier werden Beiträge und Bekanntmachungen der Kirchen, Vereine, Verbände und Institutionen unter eigener Verantwortung der Einsender veröffentlicht.